

► Wiedereinsetzung

Kanzleiorganisation: So werden Vorfristen korrekt notiert

! Vor allem Einzelanwälte ohne Mitarbeiter müssen sich präventiv um vertretungsbereite Kollegen kümmern, die sie bei Unfall, Krankheit oder in Urlaubszeiten unterstützen. Werden Rechtsmittel begründet, sind zwingend Vorfristen zu notieren. Anwälte können in Ausnahmen Blankounterschriften verwenden, müssen die Schriftsätze aber wie üblich genau prüfen. Ansonsten trifft sie ein Organisationsverschulden (VGH Bayern 23.8.21, 22 ZB 21.1509, Abruf-Nr. 225083). !

Wie ein (Einzel-)Anwalt konkret den fristwahrenden Versand von Schriftsätzen organisiert hat, muss er (bei einer Wiedereinsetzung) darlegen. Zudem muss der Anwalt in seiner Kanzlei anordnen, dass bei Rechtsmittelbegründungen außer dem Datum des Fristablaufs eine Vorfrist von grundsätzlich etwa einer Woche notiert werden muss (vgl. BGH 13.9.18, V ZB 227/17). Dann wäre es nämlich auch kurzfristig noch möglich, fristwährend Anträge zu begründen.

PRAXISTIPP ! Einzelanwälte müssen vorausschauend eine Vertretung organisieren. Wer kein eigenes Personal hat, muss sich schon vor konkreten Notfällen, z. B. mit vertretungsbereiten Kollegen, abstimmen, die bei Bedarf tätig werden (AK 20, 23). Das geht jetzt einfach und demnächst ausschließlich über Ihr beA (AK 21, 156). Weisungsgemäß verwendete Blankounterschriften sind nur in einem sehr engen Rahmen möglich (wie hier ähnlich abgelehnt: BGH 11.5.11, IV ZB 2/11). Sie entbinden den Anwalt nicht von seiner Verantwortlichkeit und seinen Sorgfaltspflichten um den versendeten Schriftsatz.

► Akteneinsicht

Auch in Corona-Zeiten bleiben die Akten beim Finanzgericht

! In finanzgerichtlichen Verfahren werden die Akten in Papierform in den Diensträumen des Gerichts eingesehen (§ 78 Abs. 3 S. 1 FGO). Ein Anwalt kann auch nicht aufgrund der Coronapandemie eine Übersendung in die Kanzlei verlangen, wenn das Gericht ein entsprechendes Hygienekonzept geschaffen hat (FG Niedersachsen 14.6.21, 5 K 24/21, Abruf-Nr. 225100). !

Das FG schließt sich damit einer BFH-Entscheidung (6.9.19, III B 38/19, Abruf-Nr. 212655) an. Besondere Risiken sprechen dagegen, finanzgerichtliche Prozessakten zu versenden (z. B. Aktenverlust, v. a. bei potenziellen Beweismitteln wie Steuererklärungen oder Originalbelegen, Verletzung des Steuergeheimnisses u. a.). Die Bevollmächtigten hatten im vorliegenden Fall auch weder dargelegt, dass in ihren Kanzleiräumen bessere Schutz- und Hygienekonzepte vorhanden sind, noch dass sie zu einer besonderen Risikogruppe gehören. Dabei spielt es keine Rolle, wenn andere Gerichtsbarkeiten von dieser Praxis der Einsichtnahme abweichen oder wenn die besondere Zuverlässigkeit der Bevollmächtigten bejaht wird. Auch in Pandemiezeiten ist es ermessensgerecht, Akten in Diensträumen zur Einsicht vorzuhalten, wenn durch sichernde Hygiene- und Abstandsmaßnahmen für die Gesundheit gesorgt wird.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 225083

Vertretung: Am besten ohne Anlass jetzt über das beA organisieren



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 225100

Insbesondere finanzgerichtliche Unterlagen werden nicht verschickt